1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN 180

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Maßstab 1 : 500

in 2 Blättern

180/1 T3

180/1 T4

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes 180 und bildet mit dem Blatt 2 / ~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 31.3.1969 die mit der Ziffer 4 bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 7.4.1969

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. 4 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) im den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 15 vom 11.4.69 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 14.4.69

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 1. 4. 1969, Az. I B 2 - 125.4 (Dortmund 180) mit folgenden Auflagen genehmigt worden:

1. Für das WR-IX-Gebiet an der Ecke Heinallee/Markgrafenstraße und das MI-IV-Gebiet an der Ecke Frieden-/Eintrachtstraße ist die Geschoßflächenzahl (GFZ) jeweils von 2,0 auf 1,5 herabzusetzen. Für das WA-III-Gebiet an der Ecke Frieden-/Eintrachtstraße, für das Flurstück Nr. 49 an der Ecke Frieden-/Markgrafenstraße sowie für das Flurstück Nr. 23 an der Ecke Frieden-/Markgrafenstraße und für das Flurstück Nr. 10 an der Ecke Heinallee/Markgrafenstraße sind die Grundflächenzahlen (GRZ) jeweils von 0,4 auf 0,5 und die Geschoßflächenzahlen (GFZ) jeweils von 1,2 auf 1,5 heraufzusetzen.

2. Für das MK-V-Gebiet westlich der Friedenstraße südlich der Eintrachtstraße ist die Geschoßflächenzahl (GFZ) von 2,4 auf 2,0 herabzusetzen.

3. In dem Baugebiet Ecke Heinallee/Markgrafenstraße (WR IX) ist die Geschoßzahl auf IV als Höchstgrenze herabzusetzen.
Für dieses Baugebiet ist folgende ergänzende Textfestsetzung zu treffen:
Eine Ausnahme gem. § 17 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) kann im Einzelfall bis zur Geschoßzahl IX als Höchstgrenze zugelassen werden, wenn vor Erteilung der Baugenehmigung im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt wird, daß für etwa von dem Vorneben betroffene Fernsehteilnehmer Störungen des Fernsehempfanges auf Kosten des Bauherren oder seiner etwaigen Rechtsnachfolger beseitigt werden.

Diese Auflagen sind als Änderungen Nr. 1 - 3 eingetragen worden.

Dortmund, den 12. 8. 1968

180/1

Reifenweber
Städt. Baudirektor

(3) Eine Ausnahme gem. § 17 (5) der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) kann in Einzelfall bis zur Geschoßzahl IX als Höchstgrenze zugelassen werden, wenn vor Erteilung der Baugenehmigung im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt wird, daß für etwa von dem Vorneben betroffene Fernsehteilnehmer Störungen des Fernsehempfanges auf Kosten des Bauherren oder seiner etwaigen Rechtsnachfolger beseitigt werden.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein- Westfalen

- Eigentumsgrenze
- (13) Ifd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Z Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Altikageschoß
- Tr 83.20 Traufenhöhe ü. NN
- P Öffentlicher Parkplatz

Unveränderbestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

- ~~Bllo~~ Beispiele T2

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 - 11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bauchsatz 1 BBauG und § 16 - 21 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bauchsatz 2 BBauG und § 22 und 23 BauNVO)

- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 12 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- privat Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO und § 12 BBauG)
- GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO und § 12 BBauG)
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Baugebietsgrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Anschluß Blatt 2

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 31.8.66

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt

Stadt O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 31.8.66

Baudezernent — Stadtrat — Stadtplanungsamt — Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 12.9.66 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 13.9.66

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 10.4.67 bis 10.5.67 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 11.5.67

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Baudirektor
Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 12.9.66 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 13.9.66

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

T7

Der Rat der Stadt hat am 24.7.1967 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 25.7.1967

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 1.4.1968 - I B 2 - 125.4 (Dortmund 180) genehmigt worden.

Essen, den 1968

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 25 vom 21.6.1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 24.6.1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Stadt. Baudirektor

STADT DORTMUND

Bebauungsplan 180
in 2 Blättern (Blatt 1)

Flurkarte / Stadtgrundkarte 0208 c·d / e·f

Maßstab 1:500